

RICHTLINIE

über die Aufnahmevoraussetzungen, Beiträge und Gebühren sowie Teilnahme an der JUGENDGRUPPENMITGLIEDSCHAFT bis 21 Jahre

(Beschluss des Ausschusses vom 19.10.2017)



Bezirksfischereiverein
Fürstenfeldbruck e.V.

Gegründet 1907

1. Vorsitzender
Thomas Schiffler
Wulfingstraße 9
82275 Emmering

1 Allgemeines

- 1.1. Das Jugendmitglied ist ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Pflichtmitglied der Jugendgruppe. Dies gilt sowohl für Inhaber eines Jugendfischereischeines als auch für Inhaber eines gültigen staatlichen Fischereischeines nach erfolgreich absolvierter Prüfung.
Für Mitglieder und „Gastfischer im Probejahr“ zwischen dem 18. und vollendeten 21. Lebensjahr besteht ein Wahlrecht zur Teilnahme an der Jugendgruppenmitgliedschaft. Bei Nichtteilnahme an der Jugendgruppe ist für diese Personen die Richtlinie für Erwachsene gültig!
Entsprechend des jeweiligen Fischereischeines richten sich die Aufnahmevoraussetzungen sowie Beiträge und Gebühren, vgl. Ziffer 4 der Richtlinie.
- 1.2. Inhaber eines Jugendfischereischeines gem. Art. 58 Abs. 2 BayFiG, welcher keine Prüfung nach Art. 59 BayFiG abgelegt und bestanden hat, ist nach dem Gesetz nur in verantwortlicher Begleitung zur Ausübung des Fischfangs berechtigt. Zur Einhaltung der vereinsinternen Richtlinien und Schonbestimmungen muss die **Begleitung dieses Jugendlichen durch ein ordentliches, volljähriges Mitglied** des Bezirksfischereivereins Fürstenfeldbruck e.V. erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Begleitung auch durch einen volljährigen **Erziehungsberechtigten** erfolgen, welcher im Besitz eines vollumfänglich gültigen Fischereischeines und nicht ordentliches Mitglied des Vereins ist. Diese Begleitperson (Erziehungsberechtigter) hat sich vorab über die gültigen Richtlinien des Vereins zu informieren und deren Einhaltung zu gewährleisten.
- 1.3. Das Jugendgruppenmitglied hat sich nach Erhalt des Erlaubnisscheines selbständig und umgehend beim Jugendleiter zu melden. Der Jugendliche verpflichtet sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Ausbildungsveranstaltungen des Vereins. Mehrmalige, insbesondere **unentschuldigte Abwesenheit** an den Terminen der Jugendgruppe können zu einer Versagung der Aufnahme und/oder zur Versagung des Jahreserlaubnisscheines im Folgejahr führen, vgl. Ziffer 4.7 der Richtlinie.
- 1.4. Die Jugendgruppe nimmt alljährlich am Zeltlager des Fischereiverbandes Oberbayern e.V. teil. Das Zeltlager findet immer in den Pfingstferien des laufenden Jahres für vier Tage statt. Dem Jugendlichen wird angeraten, auch an diesem besonderen Termin der Jugendgruppe teilzunehmen. Die Teilnahme ist bis zum Erreichen der Volljährigkeit möglich (Vorgabe durch die Bezirksjugendleitung des Fischereiverbandes Oberbayern e.V.).

2 Probejahr für Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr mit Jugendgruppenzugehörigkeit

- 2.1 Jede natürliche Person, welche im Besitz eines gültigen Fischereischeines ist, hat ein „Probejahr“ als Gast zu absolvieren. Hierfür erhält die Person für das laufende Kalenderjahr einen Erlaubnisschein zur Ausübung der Angelfischerei für die Gewässer Amper und Pucher See nach den derzeit gültigen Richtlinien (Formblatt Nr. 002).
- 2.2 Jeder Jugendliche, der Inhaber eines Jugendfischereischeines ist und der das 10. Lebensjahr vollendet, sowie das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, hat ein „Probejahr“ als Gast zu absolvieren und erhält auf Antrag einen Jugendgasterlaubnisschein für die Gewässer Amper und Pucher Baggersee nach den derzeit gültigen Richtlinien des Vereins zur Ausübung der Angelfischerei (Formblatt Nr. 002)
- 2.3 Das Jugendgruppengastmitglied hat die Verpflichtung, wie jedes ordentliche Mitglied an den Monatsversammlungen teil zu nehmen, den jährlichen Arbeitsdienst gem. Richtlinie zu leisten und sich an den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere der Jugendgruppe zu beteiligen.
- 2.4 Vor Ablauf dieses „Probejahres“ kann der Gastfischer unter Einhaltung der Frist gem. Nr. 3.3 dieser Richtlinie einen schriftlichen Antrag mittels Formblatt auf Aufnahme als Jugendmitglied (bis zur Volljährigkeit) bzw. als ordentliches Mitglied (ab Volljährigkeit) stellen, vgl. Nr. 3 - Aufnahmevoraussetzungen.
- 2.5 Die Ausgabe weiterer Jahreserlaubnisscheine an die gleiche Person nach Ablauf des Probejahres ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen hiervon kann der Ausschuss durch einfache Stimmenmehrheit beschließen.

- 2.6 Anträge auf Jahresgastkarte zur Erfüllung des Probejahres für Besitzer eines gültigen Fischereischeines können **bis zum 30.06.** des laufenden Jahres gestellt werden. Anträge auf eine Jugendgastkarte können **bis zum 30.06.** des laufenden Jahres gestellt werden.
- 2.7 Die Gebühr für die Jahresgastkarte beläuft sich auf 350,00 Euro. Die Gebühr für die Jugendgastkarte beläuft sich ganzjährig auf **120,00 Euro.**

3 Aufnahmevoraussetzungen als Mitglied mit Jugendgruppenzugehörigkeit

- 3.1 Die natürliche Person muss im Besitz eines vollumfänglich gültigen staatlichen Fischereischeines, bzw. Jugendfischereischeines sein.
- 3.2 Gem. Nr. 2.1 und 2.2 der Richtlinie muss der Antragssteller ein „Probejahr“ absolviert haben. Ausnahmen kann der Ausschuss beschließen.
- 3.3 Der Aufnahmeantrag muss von zwei ordentlichen Mitgliedern als Bürgen unterschrieben sein (Ausnahme Minderjährige).
- 3.4 Anträge müssen gem. dem vereinsinternen Formblatt (Nr. 003 für Jugendliche – Nr. 004 für Erwachsene) vollständig ausgefüllt und mit Lichtbild versehen an eines der Vorstandmitglieder fristgerecht eingereicht sein. Zur Wahrung der Frist ist ein Eingang **bis zum 15.11. des laufenden Jahres** für eine Aufnahme im darauf folgenden Jahr einzuhalten, vgl. § 4 Abs. 1 der Satzung.
- 3.5 Unvollständig ausgefüllte Anträge gelten als eingegangen. Nachträge können bis 10 Tage nach der Frist gem. 3.4 durchgeführt werden, um eine Vollständigkeit zu erreichen. Wird diese Nachfrist nicht eingehalten kann über eine Aufnahme nicht beschlossen werden. Ausnahmen hiervon kann der Ausschuss beschließen.
- 3.6 Unrichtige Angaben im Formblatt können zu einer Unwirksamkeit eines positiven Aufnahmebeschlusses führen.
- 3.7 Das Jugendmitglied wird mit Erreichen des 18. Lebensjahres automatisch ordentliches Mitglied, sofern dieses die Fischerprüfung erfolgreich absolviert hat. Andernfalls wird dieses als Fördermitglied eingestuft. Mit Erreichen der Volljährigkeit hat das Mitglied selbständig formlos in Schriftform bekannt zu geben, ob er bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres weiterhin in der Jugendgruppe Mitglied sein möchte. Dieser Antrag ist frühzeitig zu stellen.
- 3.8 Der Ausschuss beschließt, ob dem Antrag auf weitere Mitgliedschaft in der Jugendgruppe zugestimmt wird.

4 Beiträge und Gebühren für Mitglieder ab 01.01.2017 mit Jugendgruppenmitgliedschaft

- 4.1 Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf jährlich 70,00 Euro für Inhaber mit staatlichem Fischereischein. Inhaber eines Jugendfischereischeines haben einen Mitgliedsbeitrag von 44,00 Euro zu leisten. (Die Abgabe/Beiträge an den Fischereiverband OBB beläuft sich hierbei auf 12,50 Euro für Erwachsene und 11,50 Euro für Jugendliche und ist in den Einzelbeträgen beinhaltet.)
- 4.2 Die Aufnahmegebühr beläuft sich auf einmalig 150,00 Euro für Inhaber des staatlichen Fischereischeines. Für Inhaber mit Jugendfischereischein beträgt die Gebühr einmalig 50,00 Euro.
- 4.3 Die Gebühr für den Jahreserlaubnisschein zur Ausübung der Angelfischerei an Amper und Pucher Baggersee für Mitglieder mit Fischereischein beläuft sich auf jährlich 150,00 Euro. Die Gebühr für den Jugenderlaubnisschein zur Ausübung der Angelfischerei an Amper und Pucher Baggersee beläuft sich auf jährlich 26,00 Euro.
- 4.4 Die Gebühr für die Jahreserlaubniskarte mit staatl. Fischereischein 18-21 Jahre und Jugendgruppenmitgliedschaft kann sich unter folgenden Bedingungen auf schriftlichen Antrag reduzieren:
Schüler und Studenten, die bereits Mitglied unter 18 im Verein waren können bei entsprechendem Nachweis die Gebühr auf 120,00 Euro im Jahr beantragen, wenn Sie statt 6 Arbeitsstunden 10 Arbeitsstunden leisten. Auch eine quartalsweise Ratenzahlung ist in diesem Fall möglich. Sollten die Arbeitsstunden nicht geleistet werden, werden die fehlenden Stunden (10 Stunden) für das Jahr mit 15 Euro je Stunde nacherhoben.
Die Vergünstigung ist nur dann möglich, wenn eine Jugendgruppenmitgliedschaft bereits vor dem 18. Lebensjahr bestanden hat.

- 4.5 Mit der Gebühr für den Jahreserlaubnisschein ist auch die Gebühr für die Startkarte des alljährlichen Königsfischens zu entrichten. Diese beträgt bei Jugendgruppenmitgliedschaft 5,00 Euro und berechtigt nur zur Erlangung des Titels „Fischerprinz/Fischerprinzessin“. Der Titel Fischerkönig kann bei einer Jugendgruppenmitgliedschaft nicht erworben werden.
- 4.6 Bei einem unterjährigen Wechsel des Fischereischeines (z.B. nach erfolgreich abgelegter Prüfung nach Art. 59 BayFiG) verfällt die Gebühr für den Jugendfischereischein ohne anteilige Erstattung. Die Gebühr für den Erlaubnisschein beträgt bei einem Wechsel in der Zeit vom 1.1.-30.06. 150 Euro, bei einem Wechsel in der Zeit vom 1.7.-31.12. 100 Euro. Der Jugendliche ist bei einem Wechsel der Fischereierlaubnis verpflichtet, sich umgehend beim Jugendleiter zu melden. Weiterhin ist eine Kopie des aktuellen Fischereischeines beim Verein einzureichen.
- 4.7 Bei Nichtteilnahme an mehr als 50% der Jugendgruppentermine erhöht sich der Beitrag für das abgelaufene Jahr um 50 Euro. Dieser ist von den Mitgliedern in der Jugendgruppe bereits zu Beginn des Jahres mit dem Mitgliedsbeitrag zu leisten. Bei entsprechender Teilnahme von mehr als 50% erfolgt die Rückzahlung am Ende des Jahres. Bei Jugendgastfischern ist die Teilnahme an den Jugendgruppenterminen ebenfalls verpflichtend (Kriterium für die Aufnahme als Jugendmitglied).

Zusammenfassung:

| | Jugendfischereischein | Staatl. Fischereischein bis 18 Jahre | Staatl. Fischereischein 18-21 Jahre (Jugendgruppe) |
|---|--------------------------------|---|---|
| Aufnahmegebühr (einmalig) | 50,00 EUR | 150,00 EUR | 150,00 EUR |
| Jahresbeitrag (inkl. Beitrag FVO) | 44,00 EUR (inkl. 11,50 EUR) | 70,00 EUR (inkl. 12,50 EUR) | 70,00 EUR (inkl. 12,50 EUR) |
| Jahreserlaubniskarte (Pucher See & Amper) | 26,00 EUR | 150,00 EUR | 150,00 EUR (Besonderheit unter 4.4 beachten) |
| Startkarte Königsfischen (Pflicht bei Jahreserlaubniskarte) | 5,00 EUR | 5,00 EUR | 5,00 EUR |
| nicht geleistete Arbeitsstunden | --- | --- | 15,00 EUR je Std. |
| fehlende / mangelnde Teilnahme Jugendgruppentreffen | 50,00 EUR | 50,00 EUR | 50,00 EUR |

5 Teilnahme Treffen Jugendgruppe

- 5.1 Die Termine für die Jugendgruppentreffen werden Anfang des Jahres bei Ausgabe der Erlaubniskarten bekannt geben. Weiterhin werden diese auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Kurzfristige Terminänderungen werden dem Jugendmitglied ggf. auf elektronischem Weg bekannt gegeben. Das Mitglied in der Jugendgruppe ist verpflichtet an den Terminen teilzunehmen und bei Verhinderung dies dem Jugendleiter bekannt zu geben.
- 5.2 Der Jugendleiter entscheidet, ob die Teilnahme eines Jugendlichen an den jeweiligen Veranstaltungen zu verantworten ist und die Aufsichtspflicht gewährleistet werden kann. Ein Anrecht des Jugendlichen an allen Terminen teilnehmen zu dürfen besteht nicht. Dies wird entsprechend bei der Ermittlung der Teilnahme gem. 4.7 der Richtlinie berücksichtigt.
- 5.3 Bei Jugendgruppenterminen wird das Befischen des jeweiligen Gewässers gemeinsam ausgeübt. Das Jugendgruppenmitglied mit staatlichem Fischereischein hat sich entsprechend an die Weisungen des Jugendleiters zu halten. Bei Nichtbeachtung kann dies im Folgejahr zur Versagung des Jahreserlaubnisscheines bzw. Ausschluss aus der Jugendgruppe führen.

gez.:
Thomas Schiffler
1. Vorsitzender

Bei Fragen:
Bitte an die Jugendleiter
wenden!